

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (0 63 46) 30 10

Verbandsgemeinde



Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 70/2009 Lohnsteuerkarten 2010

- Die Lohnsteuerkarten 2010 werden den Arbeitnehmern bis zum 31.10.2009 übermittelt. Die steuerfreien Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sind nach Möglichkeit bereits eingetragen.
- Die Lohnsteuerkarten wurden von den Gemeinden letztmals für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt. Die Gemeinden bleiben aber vorerst weiter für Änderungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 zuständig, ebenso für die nachträgliche Ausstellung von Lohnsteuerkarten für 2010. Ab dem Kalenderjahr 2011 wird die Lohnsteuerkarte auf Karton durch ein elektronisches Verfahren abgelöst; nähere Einzelheiten hierzu werden zu gegebener Zeit gesondert bekannt gemacht.
- Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte 2010 überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen. Wird für das Kalenderjahr 2010 voraussichtlich keine Lohnsteuerkarte benötigt, so sollte diese Karte mit einem entsprechenden Vermerk an die Gemeinde zurückgesandt werden, die sie ausgestellt hat.
- Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 spätestens zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
- Auf die möglichen steuerlichen Nachteile bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 wird besonders aufmerksam gemacht.
- Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind nicht zulässig und ggf. strafbar.
- Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.

8. Anträge auf

- Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
- Berücksichtigung von Kindern über **18 Jahre**,
- Berücksichtigung von Kindern unter **18 Jahren** in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann oder ein Pflegekindschaftsverhältnis besteht),
- Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
- Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums, der negativen Summe der Einkünfte, sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Wohnsitzfinanzamt einzureichen. Die erforderlichen Vordrucke für den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2010 sind bei den Finanzämtern, den Gemeinden oder auch im Internet (www.fin-rip.de unter der Rubrik "Vordrucke") erhältlich.

76855 Annweiler am Trifels, 20.10.2009
Lehnberger
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 71/09 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels für das Haushaltsjahr 2009

Die am 03.09.2009 vom Verbandsgemeinderat beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 13.10.2009 - Az.: 1/901-11 - werden Bedenken wegen Rechtsverletzung entsprechend

§§ 97 und 98 Abs. 1 GemO nicht geltend gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung wird gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 30.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Zimmer 107, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Annweiler am Trifels, den 26.10.2009
Lehnberger
Bürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 26.10.2009
Verbandsgemeindeverwaltung
Lehnberger
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 72/2009 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2009/2014)

Am Montag, 02.11.2009, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Verpflichtung der Ausschussmitglieder
- 2 Wahl eines Vorsitzenden
- 3 Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden

Nicht öffentlich:

- 4 Eröffnungsbilanz 2008

76855 Annweiler am Trifels, 22. Oktober 2009
Ludwig Lehnberger
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels für das Haushaltsjahr 2009

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 3.500.000 .

§ 2

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 01.09.2008 für das Haushaltsjahr 2009 bleiben unverändert.

§ 3

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Annweiler am Trifels, den 26.10.2009

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Ausgefertigt:
gez.
Lehnberger
Bürgermeister

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr 35/2009 vom 23.10.2009
Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren gem. § 4 i.V. mit § 10 Abs. 3 BimSchG

Bekanntmachung vom 20.10.2009, Az.: 090799/IA
Die Firma Relineurope Liner GmbH & Co. KG, Große Ahlmühle 31, 76865 Rohrbach, beantragt die immissionsrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Beschichten und Lackieren usw. von Glas- oder Mineralfasern, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen sowie einer Anlage zur Zerteilung von GFK-Platten in der Gemarkung Rohrbach, Plan-Nr. 744/9. Das Vorhaben ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 und § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG) i.V. mit § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 Nr. 1a der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BimSchV) in Verbindung mit Spalte 1 Ziffer 5.2 des Anhanges zu dieser Verordnung genehmigungsbedürftig. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BimSchG i.V. mit §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes 9. BimSchV öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom **2. November 2009 bis 30. November 2009** bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, 2. OG, Zimmer 319, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Bauabteilung, Zimmer 2.14, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim, während der allgemeinen Dienststunden einen Monat zur Einsichtnahme aus.
Dienststunden der Kreisverwaltung

STÖRUNGSDIENSTE IM VERBANDSGEMEINDEBEREICH

- ▶ **Stadtwerke - Elektrizitäts- und Wasserversorgung** sowie
- ▶ **Verbandsgemeindewerke - Wasserversorgung**
Saarlandstr. 13 in Annweiler am Trifels:
Tel.: 0 63 46/30 09-0
Fax: 0 63 46/30 09-40
Nach Dienstschluß bei Störmeldungen: Mobil-Telefon: 0 173/4 63 80 91
- ▶ **Pfalzwerke - Stromversorgung**
bei Störmeldungen: **Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30**

- ▶ **Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung**
Kläranlage Annweiler am Trifels: Tel.: 0 63 46/28 22
Nach Dienstschluß bei Störmeldungen: Mobil-Telefon: 0 173/3 71 20 68
- ▶ **Pfalzgas - Gasversorgung**
bei Störmeldungen: Tel.: 0 62 33/60 40
für die Stadt Annweiler am Trifels und den Stadtteil Annweiler-Queichhambach
- ▶ **Energie Südwest AG, Landau - Gasversorgung**
bei Störmeldungen: Tel.: 0 63 41/28 90 - für die Gemeinde Albersweiler

tung Südliche Weinstraße

- montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- sowie nach Vereinbarung

Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim

- montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

- sowie nach Vereinbarung

Die Auslegungsfrist beginnt am 2. November 2009 und endet am 30. November 2009.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, 2. OG, Zimmer 319, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich erhoben werden. Die **Einwendungsfrist** beginnt mit der Auslegung am **2. November 2009** und endet am **14. Dezember 2009**. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind sowohl dem Antragsteller als auch den gemäß § 11 der 9. BimSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders soll dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Erörterung der frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen ist, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, für Donnerstag, den **14. Januar 2010 ab 10.00 Uhr** im Sitzungssaal (Zimmer 1.09) der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim vorgesehen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der eingegangenen Einwendungen, ob auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wird. Der Verzicht wird öffentlich bekannt gemacht. Die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird dem Antragsteller und den Einwendern zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landau, den 20.10.2009

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Abteilung Bauen und Umwelt
gez. **K.-H. Wegmann**

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Sparkasse Südliche Weinstraße vom 8. Oktober 2009

Bekanntmachung vom 21.10.2009
Am 8. Oktober 2009 wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckver-

bandes "Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau i. d. Pfalz, Stadt Edenkoben" die neue Satzung der Sparkasse Südliche Weinstraße beschlossen, die wie folgt lautet:

Satzung

des Sparkassenzweckverbandes Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau i. d. Pfalz, Stadt Edenkoben für die "Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau i. d. Pfalz" vom 8. Oktober 2009. Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Zehnte Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103 ff.) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Name und Sitz

(1) Die vom Sparkassenzweckverband Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau i. d. Pfalz, Stadt Edenkoben (Zweckverband) errichtete Sparkasse führt den Namen "Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau i. d. Pfalz".

(2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Landau i. d. Pfalz; sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Landau unter der Reg.-Nr. HRA 2321 eingetragen.

(3) Die Sparkasse führt ein Dienstseal mit ihrem Namen und dem Wappen des Kreises Südliche Weinstraße.

§ 2 Träger, Stammkapital

(1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3 Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. Dem Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße, dem Oberbürgermeister der Stadt Landau i.

d. Pfalz und dem Stadtbürgermeister der Stadt Edenkoben;

2. dreizehn weiteren Mitgliedern;

3. acht Sparkassenmitarbeitern

(2) Der Vorsteher des Zweckverbandes führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

Im Falle seiner Verhinderung übernehmen die Stellvertreter des Vorstehers des Zweckverbandes in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis oder, soweit diese verhindert sind, das älteste anwesende weitere Verwaltungsratsmitglied (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG) den Vorsitz.

(3) Im Verhinderungsfall werden die geborenen Mitglieder durch ihren jeweiligen Vertreter im Amt, die anderen Verwaltungsratsmitglieder durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten.

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden

2. vier weiteren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SpkG).

(2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens drei weiteren Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonstwie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kre-

ditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.

(4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

§ 8 Ausleihbezirk

Ausleihbezirk ist das Gebiet des Trägers und der benachbarten Landkreise, kreisfreien Städte und des Arrondissements Wissembourg im Elsaß.

§ 9 Auflösung der Sparkasse

(1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse drei Mal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 10 Bekanntmachung der Sparkasse

Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Landau i. d. Pfalz und des Landkreises Südliche Weinstraße.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 8. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung vom 9. Dezember 2007 außer Kraft.

Landau, den 8. Oktober 2009

Die Vorsteherin

des Sparkassenzweckverbandes
gez. Theresia Riedmaier
Landrätin

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genann-

ten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung Nr. 60/2009 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

2. Sitzung des Werkausschusses gemeinsam mit der 1. Sitzung des Ausschusses für den Bauhof der Stadt Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2009/2014)

Am Mittwoch, 04.11.2009, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels, die 2. Sitzung des Werkausschusses gemeinsam mit der 1. Sitzung des Ausschusses für den Bauhof mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:
Öffentlich:
1 Verpflichtung der Ausschussmitglieder
Nicht öffentlich:
2 Vorberatung eines Konzeptes zur Optimierung der Betriebsabläufe im städt. Bauhof

76855 Annweiler am Trifels, 26. Oktober 2009

Thomas Wollenweber

Stadtbürgermeister

**Bekanntmachung Nr. 18/2009 der Ortsgemeinde Dernbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dernbach (Wahlperiode 2009/2014)

Am Montag, 02.11.2009, um 20:00 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus, Kirchstraße 31, 76857 Dernbach, die Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:
Öffentlich:
1 Einwohnerfragestunde
2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Nicht öffentlich:
3 Vertragsangelegenheiten
4 Personalangelegenheiten
5 Grundstücksangelegenheiten
6 Angelegenheiten Dorfgemeinschaftshaus
7 Informationen

TK04

76857 Dernbach, 22. Oktober 2009

Harald Jentzer
Ortsbürgermeister

EuBerthal



**Bekanntmachung Nr. 25/2009
der Ortsgemeinde EuBerthal in
der Verbandsgemeinde Annweiler
am Trifels**

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde EuBerthal vom 16. Oktober 2009. Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,

2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,

3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,

4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegvorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenersatzbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tun-

nels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 25 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H..

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.

b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig

nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5."

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet

3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.

4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt:

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

5. Ist nach den Nummern 1 - 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststell-

bar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 v. H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

In sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) um 10 v. H. und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v. H.

Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, "überwiegend" im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für an-

dere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die zu zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragsatzes und der Beitragsveranlagung mit 50 v. H. angesetzt. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB oder eine Verkehrsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB oder einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG erhoben wurden oder zu erheben sind und die voll in der Baulast der Gemeinde steht, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 13 dieser Satzung.

(2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragsatzes und der Beitragsveranlagung durch die Zahl dieser Einheiten geteilt. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB oder Verkehrsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB oder einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG erhoben wurden oder zu erheben sind und die voll in der Baulast der Gemeinde stehen, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 13 dieser Satzung, soweit die Zahl der Abrechnungseinheiten und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.

(3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen unterschiedlicher Abrechnungseinheiten angesetzt, gelten die Regelungen nach den Abs. 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

(4) Absatz 1 bis 3 gelten nicht für die von § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 erfassten Grundstücke.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Bei-

tragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages
Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die wiederkehrende Beiträge sind 2 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides, spätestens am 15. April fällig. Die Vorausleistungen sind zu je einem Viertel am 15.04., 15.06., 15.08. und 15.10. fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13

Übergangsregelung

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
b) 12 Jahren bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn,
c) 7 Jahren bei alleiniger Herstellung des Gehweges,
d) 5 Jahren bei alleiniger Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Er-

schließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind und der Beitrag festgesetzt wurde.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) der Ortsgemeinde Eußerthal vom 27.01.1997 außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

76857 Eußerthal, 16. Oktober 2009

**Ortsgemeinde Eußerthal
Ausgefertigt:
Denny
Ortsbürgermeister**

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 16. Oktober 2009
**Verbandsgemeindeverwaltung
Lehnberger
Bürgermeister**

**Bekanntmachung Nr. 27/2009
der Ortsgemeinde Eußerthal in
der Verbandsgemeinde Annweiler
am Trifels
Informationsveranstaltung**

Die Ortsgemeinde Eußerthal lädt alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner am **Donnerstag, 05.11.2009 um 19.00 Uhr**, ins Gemeindehaus zur Vorstellung des Dorferneuerungskonzeptes ein.
Herr Dip. Ing. Hans-Jürgen Wolf vom Planungsbüro, Kaiserslau-

tern, wird das Dorferneuerungskonzept der Ortsgemeinde Eußerthal vorstellen.

76857 Eußerthal, 22. Oktober 2009

**Reinhard Denny
Ortsbürgermeister**

**Bekanntmachung Nr. 28/2009
der Ortsgemeinde Eußerthal in
der Verbandsgemeinde Annweiler
am Trifels**

1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Eußerthal (Wahlperiode 2009/2014)

Am Mittwoch, 04.11.2009, um 19:30 Uhr, findet im Gemeindehaus, Sulzbachweg 6, 76857 Eußerthal, die 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

1 Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2 Wahl der/des Vorsitzenden
3 Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden

Nicht öffentlich:

4 Eröffnungsbilanz 2008

76857 Eußerthal, 21. Oktober 2009

**Reinhard Denny
Ortsbürgermeister**

**Gossersweiler-
Stein**



**Bekanntmachung Nr. 19/2009
der Ortsgemeinde Gossersweiler-
Stein
in der Verbandsgemeinde Annweiler
am Trifels**

3. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein (Wahlperiode 2009/2014)

Am Montag, 02.11.2009, um 20:00 Uhr, findet im Gemeindehaus, Platz am Kaiserbach 46, 76857 Gossersweiler-Stein, die 3. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

1 Dorferneuerung; Vorstellung, Entwurf, Aktualisierung des Dorferneuerungskonzeptes
2 Ausbau und Gestaltung Streuobstwiesenwanderweg
3 Dorferkundungspfad
4 Beratung über Ausbau bzw. Reparatur der Straße "Im Fink" - Richtung Kindergarten

Nicht öffentlich:

5 Abrechnung Dorffest
6 Bauangelegenheiten
7 Auftragsvergabe Planung Erschließung Schulstraße, Stein
8 Auftragsvergabe Erneuerung Pergola Stein in Selbsthilfe - Entscheidung über Materialkosten
9 Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte
10 Grundstücksangelegenheiten

76857 Gossersweiler-Stein, 26. Oktober 2009

**Dr. Hanns-Christian Conrad
Ortsbürgermeister**

Ihr Bezirks-Schornsteinfegermeister informiert:

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und zur Einsparung von Energie an Feuerungsanlagen hat die Bundesregierung eine Verordnung erlassen, die beinhaltet, dass der zuständige Bezirks-schornsteinfegermeister einmal jährlich an Öl- und Gas-Feuerungsanlagen Messungen durchführt und die Abgasverluste der Feuerstätte ermittelt. Zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit Ihrer Feuerungsanlage und auf der Grundlage der Kehr- und Überprüfungsordnung führt der Bezirks-schornsteinfegermeister zudem an Ihrer/Ihren Gas-Feuer-Stätte(n) eine Überprüfung des Abgasweges durch. (Dieses beinhaltet eine Messung des CO-Gehaltes). Diese vorgeschriebene Messung an Ihrer Feuerungsanlage führen wir ab dem **23.11.2009 bis ca. 18.12.09 in Gossersweiler/Stein** durch.

**Mit freundlichen Grüßen Ihre
Bezirksschornsteinfegermeister
Thomas Eichberger und Achim Sarter**

Silz



**Bekanntmachung Nr. 21/2009
der Ortsgemeinde Silz in der
Verbandsgemeinde Annweiler
am Trifels**

Haushaltsatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für die Haushaltsjahre 2009/2010 der Ortsgemeinde Silz

Die am 07.05.2009 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit -plan für die Haushaltsjahre 2009/2010 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 07.10.2009 - Az.: 10/901-11 - werden Bedenken wegen Rechtsverletzung entsprechend § 97 GemO nicht geltend gemacht.

Unter Verstoß gegen das in § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO normierte Ausgleichsgebot schließt der Ergebnishaushalt in der Planung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 51.000,00 € ab. Der Ergebnishaushalt 2010 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.150,00 € aus- ebenso sind für die Folgejahre 2011 und 2012 Jahresüberschüsse in geringer Höhe veranschlagt. Unter dieser Voraussetzung werden Bedenken wegen Rechtsverletzung zurückgestellt. Lt. Haushaltssatzung ist die Aufnahme eines Kredites in Höhe von 18.400 € in 2009 und in 2010 von 99.550 € geplant. Nach § 103 Abs. 2 GemO ist die Genehmigung in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in

Einklang stehen. In 2009 ergibt sich zwar eine negative Freie Finanzspitze - nachdem aber im gesamten Finanzplanungszeitraum (mit Ausnahme des laufenden Haushaltsjahres) der Finanzhaushalt ausgeglichen ist und "freie Finanzspitzen" ausgewiesen werden können, wird die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für 2009 in Höhe von 18.400 € und für 2010 in Höhe von 99.550 € erteilt.

Gegen den Stellenplan, der Teil des Haushaltsplanes ist (§ 96 Abs. 4 Nr. 4 GemO, § 5 GemHVO), werden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit -plan wird gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 30.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Zimmer 107, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Silz, den 26.10.2009

**gez.
Gerstle
Beigeordneter**

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 26.10.2009

**Verbandsgemeindeverwaltung
gez.
Lehnberger
Bürgermeister**

Haushaltsatzung der Ortsgemeinde Silz für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeord-

TK06
nung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt Festgesetzt werden: Haushaltsjahr 2009

1. im Ergebnishaushalt
der Gesamtbetrag der Erträge auf 546.850 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 597.850 €
Jahresfehlbetrag - 51.000 €

2. im Finanzhaushalt
die ordentlichen Einzahlungen auf 513.250 €
die ordentlichen Auszahlungen auf 537.500 €

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen - 24.250 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 €

Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.600 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 22.000 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - 18.400 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 81.100 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 38.450 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit + 42.650 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 597.950 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 597.950 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr - 62.700 €

Haushaltsjahr 2010

1. im Ergebnishaushalt
der Gesamtbetrag der Erträge auf 573.700 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 571.550 €
Jahresüberschuss +2.150 €

2. im Finanzhaushalt
die ordentlichen Einzahlungen auf 540.100 €
die ordentlichen Auszahlungen auf 517.300 €

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen + 22.800 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 €

Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 32.850 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 151.500 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - 118.650 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 99.550 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 3.700 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit + 95.850 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 672.500 €
der Gesamtbetrag der Auszahlun-

gen auf 672.500 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr 0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für
Haushaltsjahr 2009
zinslose Kredite auf 0 €
verzinste Kredite auf 18.400 €
zusammen 18.400 €

Haushaltsjahr 2010

zinslose Kredite auf 0 €
verzinste Kredite auf 99.550 €
zusammen 99.550 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 269 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 317 v. H.
 - 2) Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5 Beiträge

1. Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) werden für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 auf 9,20 /ha festgesetzt. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
2. Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 auf 20,27 /qm festgesetzt.

§ 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres
Da noch keine Eröffnungsbilanz vorliegt, ist eine Aussage über den Stand des Eigenkapitals nicht möglich.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 1.500 überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.
Die Haushaltssatzung für das

Haushaltsjahr 2010 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.

Sitz, den 26.10.2009
Ortsgemeinde Silz

Ausgefertigt:
gez.
Gerstle
Beigeordneter



Vorträge und Kurse der Volkshochschule Annweiler am Trifels
Eine Einrichtung der
Verbandsgemeinde Annweiler
Telefon: 06346 - 301-217

Herbstsemester 2009

Mach mit, bleib fit! Lebenslanges lernen!

Vorträge

A 201 Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Lorenz Spall, Notar, Dr. med. Christoph Wiegeling, Internist, Dienstag, 10.11.2009, 19.00 Uhr, Annweiler, Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3

A 202 Erben und vererben - das Gesetz wird's schon richten - dachten Sie! Lorenz Spall, Notar, Dienstag, 24.11.2009, 19.00 Uhr, Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3 €

A 205 Was können Implantate heute leisten? Sie sind die beste Lösung für fehlende Zähne!

Dr. med. dent. Manfred Runck, Zahnarzt, Montag, 09.11.2009, 19.00 Uhr, Annweiler, im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3 €

A 206 Unter Lebenden schenkt sich's besser. Vererben oder verschenken? Grundzüge einer sachgerechten Nachlassplanung

Lorenz Spall, Notar, Dienstag, 26.01.2010, 19.00 Uhr, Annweiler, Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3 €

Politik - Gesellschaft - Umwelt

P 212 Einführung in schamanisches Reisen

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin
Dienstag 24.11.2009, 19.30 Uhr, 12 €, 1 Termin, Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

P 216 Bedeutung und Heilungsmöglichkeit unserer inneren Schildfamilie

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin
Dienstag, 01.12.2009, 19.30 Uhr, 10 €, 1 Termin
Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

P 250 "Starke Eltern - Starke Kinder"

Birgit Jäger-Schmenger, Dipl. Sozialpädagogin,
Mittwoch, 04.11.2009, 19.30 - 21.30 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus, 62 €, (82 € Kleingruppe), 10 Termine

P 251 Hausaufgaben - helfen, aber wie?

Birgit Jäger-Schmenger, Dipl. Sozialpädagogin,
Mittwoch, 28.10.2009, 19.30 - 21.45 Uhr, Annweiler, Realschule, 15 €, 1 Termin

Kultur und Gestalten

K 216 Edle Weihnachtssterne mit Swarovski- und Glasperlen Susanne Daum, Montag, 16.11.2009, 19.00 - 23.00 Uhr, Grundschule Annweiler, 18,00 €, 1 Termin

K 218 Zeichnen und Malen

Brunhilde Mroszewski, donnerstags, Termin auf Anfrage, 18.30-20.45 Uhr, Annweiler, Realschule, 96 €, (Kleingruppe), zzgl. Material 10 Termine

E-Gitarre spielen für Anfänger ab 12 Jahren

Michael Becker
Jeden Donnerstag, zwischen 16.00 und 18.15 Uhr
Für weitere detaillierte Auskünfte wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle. 180 €, 15 Zeitstunden

M 262 Akkordeon-Unterricht Walter Halde,
Jeden Dienstag von 19.00 - 19.45 Uhr, Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20, pro Kurs 70 €, 15 Termine, keine Ermäßigung. Weitere Termine auf Anfrage.

M 264 Akkordeonorchester Walter Halde,
Jeden Dienstags 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20, 15 Termine, gebührenfrei

Arbeit und Beruf

C 284 3 - 2 - 1 - meins - eBay für Anfänger

Romy Schwarz, Dienstag, 10.11.2009, 19.00 - 21.15

Uhr, Annweiler, Hauptschule, 15 €, 1 Termine

Gesundheit

A 205 Was können Implantate heute leisten?

Sie sind die beste Lösung für fehlende Zähne!
Dr. med. dent. Manfred Runck, Zahnarzt,
Montag, 09.11.2009, 19.00 Uhr, Annweiler, Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3 €

G 210 Rückenfit und Entspannung Jérôme Lebailly, donnerstags, 18.00 - 19.30 Uhr, Rinnthal, Bürgerhaus, 72 €, 12 Termine, Einstieg jederzeit möglich

G 212 Mit Power in den Tag - Energievoll leben - Regina Brachat-Schwab, Ergotherapeutin,
Freitag, 30.10.2009, 9.30 - 10.30 Uhr, Annweiler, DRK-Haus, Südring, 28 €, 6 Termine

Yoga am Abend - dem Alltag eine Pause gönnen - Brigitte Burkhardt, Yogalehrerin

G 219 montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Rinnthal
G 220 montags, 20.15 - 21.45 Uhr, Rinnthal, 62 €, 12 Termine

G 223 dienstags Termin auf Anfrage, 20.15 - 21.45 Uhr, Silz, 62 €, 12 Termine

G 225 donnerstags, 18.30 - 20.00 Uhr,

Ramberg, 60 €, 10 Termine

G 229 Tai Ji Quan - chinesische Bewegungskunst Stefan Pätz, Dipl. Pädagoge, jeden Montag, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule, 80 €, 12 Termine

Gesundheits-Karate mit Selbstbehauptung für Kinder/Jugendliche Karate ist eine alte Kampfkunst aus China - viel mehr als nur treten und schlagen. Themen: Traditionelles Karate, Allgemeine Fitness, Selbstverteidigung, Yoga, Tai Chi Chuan, Reiki, Klaus Weber, Karate-Gesundheitstrainer

G 230 dienstags, Termin auf Anfrage, 19.00 - 20.30 Uhr, 8-13 Jahre

G 231 Mittwochs, Termin auf Anfrage, 19.45 - 20.45 Uhr, ab 14 Jahren, Annweiler, Realschule, 38 €, 10 Termine, 50 € (Kleingruppe)

G 232 Klangschalen-Schnupperabend Ursula Schaefer, Physiotherapeutin
Dienstag, 27.10.2009, 19.30 Uhr, 12 €, 1 Termin, Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

G 235 Klangmeditationsabend Ursula Schaefer, Physiotherapeutin, Donnerstag, 03.12.2009, 19.30 - 20.30 Uhr, 7 €, jeweils 1 Termin, Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

G 238 Bedeutung und Behandlung unserer Chakren Ursula Schaefer, Physiotherapeutin
Donnerstag, 12.11.2009, 19.30 - 21.00 Uhr, 12 €, 1 Termin, Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

G 240 Gesunde Füße - gesunder Körper Tipps und Übungen rund um Fußprobleme Ursula Schaefer, Physiotherapeutin, Dienstag, 03.11.2009, 19.30 - 20.30 Uhr, 14 €, 2 Termine, Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

Pilates mit Vorkenntnissen Karina Brachat, Physiotherapeutin, Präventionstrainerin

G 250 montags, 9.30 - 10.30 Uhr
G 252 montags, 17.15 - 18.15 Uhr
G 253 montags, 18.30 - 19.30 Uhr

Evang. Gemeindehaus, Annweiler, 48 €, 10 Termine
Bodyforming - Bauch, Beine, Po -

G 254 Jeden Mittwoch, 19.00 - 20.00 Uhr, Julia Feierabend, Sport- und Gymnastiklehrerin
Annweiler, Grundschulturnhalle, 55 €, 15 Termine,

G 255 Jeden Donnerstag, 19.00 - 20.00 Uhr, Silvia Ponte, Fitnesstrainerin Silz, Bürgerhaus, 62 €, 15 Termine. Einstieg in laufende Kurse jederzeit möglich

Fasten für mehr Lebensfreude Leitung: Doris Schwartz, Fastenleiterin (dfa), Barbarossastr. 5, 76855 Annweiler, (Tel. 06346-7074)

G 281 Samstag, 07.11.2009, 18.00 - 20.00 Uhr, 90 €, 6 Termine

G 282 Samstag, 21.11.2009, 18.00 - 20.00 Uhr, 90 €, 6 Termine

Beweglich bleiben - ein Leben lang, eine Atem- und

Bewegungsschule Beweglicher werden, beweglich sein, beweglich bleiben. Oft verspannen sich Men-

schen beim Bewegungstraining, wenn Schwierigkeiten beim Bewegungsablauf durch vermehrten Kraftaufwand und größere Willensanstrengung kompensiert werden nach dem Motto: Mehr bringt mehr. In diesem Kurs wagen wir den Weg zurück und lernen die Geheimnisse natürlicher Bewegungskoordination, umfassende Beweglichkeit und Ökonomie der Bewegung in Verbindung mit dem Atem kennen. Das sind Prozesse, die wieder zu entdecken sind, damit sich auch ein besseres Körperbewusstsein in Harmonie mit Geist und Seele einstellen kann. Doris Schwartz, Atempädagogin

G 287 Neuer Kurs: dienstags, 9-10 Uhr für Frauen ab 60plus

G 288 donnerstags, 9-10 Uhr

G 289 donnerstags, 19-20 Uhr

Der Einstieg in bereits laufende Kurse ist jederzeit möglich.

Annweiler, Barbarossastr. 5, Telefon 06346/7074.

6 € pro Zeitstunde. Leitung: Doris Schwartz, Atempädagogin, Barbarossastr. 5, 76855 Annweiler, (Tel. 06346-7074)

Tennis für Alle - Gruppentraining ab 3 Personen Gesonderte Absprache für Termine ist möglich. Tennishalle Annweiler- Bindersbach. Die Kurse umfassen jeweils 5 Termine. Kursgebühr 45,00 €

Sprachen

Die Gebühren richten sich nach der Teilnehmerzahl. Begründet sind auch im Einzelfall abweichende Gebühren möglich. Die Geschäftsstelle informiert Sie darüber.

Unterrichtsstunden	20	24	30	
bei 12 TN und mehr	35,50	42,50	53,00	€
bei 8 - 11 TN	48,50	58,00	72,50	€
bei 7 TN	55,50	66,50	83,00	€
bei 6 TN	64,70	77,60	97,00	€
bei 5 TN	77,60	92,80	116,00	€

S 220 English "50+" für Teilnehmende mit geringen Vorkenntnissen. Elke Wagner, Lehrerin, montags, 17.30 - 18.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 222 English for Advanced. Elke Wagner, Lehrerin, montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 224 Englisch für leicht Fortgeschrittene.

Elke Wagner, Lehrerin, montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 226 Englisch für leicht Fortgeschrittene Elke Wagner, Lehrerin, dienstags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 228 English for Advanced. Elke Wagner, Lehrerin, dienstags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 230 Französisch für Anfänger am Vormittag, Laurence Wendland, Donnerstag, 29.10.2009, 10.00 - 11.30 Uhr, Albersweiler, Grundschule

S 231 Französisch: Facettes Lektion 4 für Teilnehmende mit geringen Vorkenntnissen. Laurence Wendland, donnerstags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 232 Französisch Conversation.

Genevieve Schneiders, montags, 18.15 - 19.45 Uhr, Annweiler, Realschule

234 Französisch für Anfänger, Peter Wettig, Lehrer; Dienstags, Termin auf Anfrage, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 237 Französisch mit Vorkenntnissen, Claude Laurent, dienstags, 9.00 - 10.30 Uhr, Albersweiler, Grundschule

S 239 Französisch am Vormittag, Couleurs des France II: Lektion 2 Laurence Wendland, dienstags, 9.30 - 11.00 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus

S 241 Italienisch für Fortgeschrittene, Birgit Strehlitz-Runck, montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

S 242 Italienisch für leicht Fortgeschrittene, Birgit Strehlitz-Runck, montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 243 Italienisch Konversation, Birgit Strehlitz-Runck, dienstags, 19.00 - 20.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 244 Italienisch für leicht Fortgeschrittene, Birgit Strehlitz-Runck, mittwochs, 18.00 - 19.30 Uhr, Annweiler, Realschule

S 250 Spanisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen, Lucia Yong de Siebeneicher, Mittwochs, 18.00 - 19.30 Uhr, Annweiler, Realschule

Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an und fragen Sie in der VHS-Geschäftsstelle auch nach weiteren Vorträgen und Kursen. Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.

Anmeldung und Information: Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Telefon: 06346-301-217

Homepage: www.vhs-annweiler.de, Email: info@vhs-annweiler.de

Geschäftszeiten: Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,

Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,

Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr, donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrverband Annweiler: Gottesdienste - vom 31. Oktober bis 1. November 2009:

Albersweiler:

So., 1. Nov., 9.30 Uhr - Hochamt, anschl. Gräbersegnung;

18 Uhr - Meditativer Gottesdienst mit Messdiener-Ensemble;

Mo., 2. Nov., 18.30 Uhr - Requiem;

Annweiler:

Sa., 31. Okt., 18 Uhr - Vorabendmesse;

So., 1. Nov., 10 Uhr - Amt zu Allerheiligen;

15 Uhr - Totengedenken in der Friedhofshalle u. Gräbersegnung;

Mo., 2. Nov., 19 Uhr - Amt zu Allerseelen;

Dernbach:

Sa., 31. Okt., 18.30 Uhr - Vorabendgottesdienst;

Eußerthal:

So., 1. Nov., 9 Uhr - Amt;

14.30 Uhr - Vesper u. Gräbersegnung;

Gossersweiler:

Sa., 31. Okt., 18 Uhr - Vorabendmesse;

So., 1. Nov., 10.15 Uhr - Amt;

14 Uhr - Andacht mit Friedhofsgang;

Mo., 2. Nov., 9 Uhr - Amt zu Allerseelen;

Lug:

So., 1. Nov., 9.30 Uhr - Hochamt mit Gang zum Friedhof;

Mo., 2. Nov., 18.30 Uhr - Amt zu Allerseelen;

Ramberg:

So., 1. Nov., 10.30 Uhr - Amt;

Schwanheim:

So., 1. Nov., 14 Uhr - Hochamt mit Gang zum Friedhof;

Mo., 2. Nov., 18.30 Uhr - Amt zu Allerseelen;

Silz:

So., 1. Nov., 9 Uhr - Eucharistiefeier;

16 Uhr - Andacht mit Friedhofsgang;

Mo., 2. Nov., 9 Uhr - Amt zu Allerseelen;

Waldhambach:

Sa., 31. Okt., 18 Uhr - Vorabendmesse, anschl. Friedhofsgang;

Mo., 2. Nov., 18 Uhr - Amt zu Allerseelen;

Waldrohrbach:

So., 1. Nov., 10 Uhr - Eucharistiefeier, anschl. Friedhofsgang;

Wernersberg:

Sa., 31. Okt., 19 Uhr - Vorabendmesse;

So., 1. Nov., 10.45 Uhr - Amt für die Pfarrgemeinde;

14.30 Uhr - Andacht, anschl. Prozession zum Friedhof u. Gräbersegnung;

Mo., 2. Nov., 18.30 Uhr - Amt zu Allerseelen.

Kath. Pfarramt St. Josef, Annweiler am Trifels (A = Annweiler, B = Bindersbach, G = Gräfenhausen, W = Wernersberg)

Do., 29. Okt., W: 9 Uhr - Hl. Messe für Matthäus u. Maria Müller;

B: 17 Uhr - Hl. Messe für Karl u. Hildegard Biener;

A: 19 Uhr - Lobpreis;

Fr., 30. Okt., A: 18.30 Uhr - im Krankenhaus Gottesdienst;

G: 18.30 Uhr - Hl. Messe;

W: 18.30 Uhr - Hl. Messe zum Dank;

Sa., 31. Okt., A: 18 Uhr - Vorabendmesse (Amt für die Versterder Fam. Christill);

W: 19 Uhr - Vorabendmesse (3. Sterbeamte für Rosa Scheib);

So., 1. Nov., A: 10 Uhr - Amt zu Allerheiligen, anschl. Pfarrtreff;

W: 10.45 Uhr - Amt zu Allerheiligen;

W: 14.30 Uhr - Andacht, anschl. Prozession zum Friedhof u. Gräbersegnung;

A: 15 Uhr - in der Friedhofshalle Totengedenken und Gräbersegnung;

Mo., 2. Nov., W: 18.30 Uhr - Amt zu Allerseelen;

A: 19 Uhr - Amt zu Allerseelen;

Di., 3. Nov., A: 19 Uhr - im Krankenhaus Taizè Gebet;

Mi., 4. Nov., A: 9 Uhr - Hl. Messe für Maria Baumann u. Angeh.;

W: 9 Uhr - Hl. Messe für die armen Seelen;

A: 16 Uhr - im Seniorenheim Gottesdienst;

G: 18 Uhr - Rosenkranz;

Do., 5. Nov., A: 9 Uhr - Krankenkommunion (Gr. I);

W: 9 Uhr - Hl. Messe für Jacob u. Maria Klein u. Söhne;

B: 17 Uhr - Hl. Messe;

A: 19 Uhr - Lobpreis.

Termine Annweiler:

Fr., 30. Okt., 17 Uhr - Messdienerstunde (alle);

20 Uhr - Pfarrjugendtreff;

Samstag, 31. Okt., 14 bis 18 Uhr - Buchausstellung;

So., 1. Nov., 10 bis 11.30 Uhr - Bücherei;

11 bis 18 Uhr - Buchausstellung;

Mo., 2. Nov., 16.30 Uhr - Erstkommunionkinder;

17 Uhr - Erstkommunionkinder;

20 Uhr - Kirchenchor;

Di., 3. Nov., 16 bis 18 Uhr - caritative Sprechstunde im Pfarrhaus, Tel. 8323;

15.30 Uhr - Treffen des Seelsorgeteams;

Mi., 4. Nov., 15 bis 18 Uhr - Bücherei;

15 Uhr - Kinderchor Minis;

15.30 Uhr - Kinderchor;

19 Uhr - Treffen der kfd;

Do., 5. Nov., 17 Uhr - Erstkommunionkinder.

Evangelische Stadtmission

Annweiler:

Do., 29. Okt., 20 Uhr - Bibelkreis;

Fr., 30. Okt., 19 Uhr - Teenagerkreis (ab 13 Jahren);

Di., 3. Nov., 9 Uhr - Gebetstreff;

16 Uhr - KIA Kindernachmittag (5-12 Jahre);

16 Uhr - Miniclub Krabbelgruppe (4 Mon. - 4 Jahre);

Do., 5. Nov., 20 Uhr - Bibelkreis; Zweibrücken:

So., 1. Nov., 10 Uhr - Herbstkonferenz;

Prot. Gottesdienste Annweiler:

So., 1. Nov., 9 Uhr - Sarnstall, Pfr. Reinhardt;

10 Uhr - Stadtkirche mit AM, Pfr. Reinhardt;

Krankenhaus-Gottesdienst:

Di., 3. Nov., 19 Uhr - Taizè-Gebet;

Fr., jeweils 18.30 Uhr - in der Kapelle;

Prot. Gemeindeveranstaltungen Stadtkirche:

Sa., 31. Okt., ab 10 Uhr - Kunterbunte Kinderkirche;

Di., 3. Nov., 14.30 Uhr - Seniorennachmittag;

16.30 Uhr - Seniorentanz;

16.30 bis 18 Uhr - Flötenkreis;

Mi., 4. Nov., 19.30 Uhr - Kirchenchorprobe;

Do., 5. Nov., 15.30 bis 16.50 Uhr - Präparanden-Unterricht (Gr. I);

16 bis 16.30 Uhr - Kinderchor (5-7 Jahre);

16.30 bis 17.15 Uhr - Kinderchor (8-12 Jahre);

19.30 Uhr - Neue Frauengruppe, Thema „Perlen des Glaubens“;

Gemeindehaus Herrenteich:

Mi., 4. Nov., 10 bis 12 Uhr - Krabbelgruppe;

Prot. Pfarramt Albersweiler/Dernbach-Ramberg/Eußerthal In Eußerthal:

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, 17-18 Uhr, im Schulhaus in Eußerthal Kindergottesdienst;

Prot. Kirchengem. Wilgartswiesen, Hauenstein, Spirkelbach:

Do., 29. Okt., 16.30 bis 18 Uhr - KiGo in Wilgartswiesen;

19 Uhr - „Gespräch mit der Bibel“ in Hauenstein, Gemeindesaal;

20 Uhr - Presbyteriumssitzung in Wilgartswiesen;

Sa., 31. Okt. (Reformationstag), 19 Uhr - GoDi in Hauenstein, Vorstellung der neuen Präparanden; Gottesdienst am Sonntag entfällt!

So., 1. Nov., 10.15 Uhr - GoDi mit Taufe von Mira Rheinheimer in Wilgartswiesen;

Di., 3. Nov., 19.30 Uhr - Öku. Bibelkreis in Hauenstein, Kath. Pfarrheim;

Do., 5. Nov., 16.30 bis 18 Uhr - Konfirmandenkurs in Hauenstein, Gemeindesaal;

So., 8. Nov., 9 Uhr - GoDi in Spirkelbach, Präd. M. Wiegand;

10.15 Uhr - GoDi in Wilgartswiesen, Präd. M. Wiegand.

Jehovas Zeugen, Königreichssaal, August-Bebel-Str. 15, Annweiler:

So., 1. Nov., 9.30 Uhr - „Wie kannst du erfahren, was die Zukunft bringt?“ Dauer: 30 Min., Eintritt frei, keine Kollekte. Anschl. 60 Min. Bibelstudium „Bewahrt Christi Besinnung in euch“ (eigene Bibel empfohlen).

Ende des amtlichen Teils